



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. September 2016
(OR. en)

12199/16
ADD 1

ECOFIN 796
RELEX 740

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 584 final Annex 1
Betr.:	ANHANG Berechnung des zusätzlichen Dotierungsbedarfs des Garantiefonds auf der Grundlage einer Erhöhung des Gesamthöchstbetrags von 5,3 Mrd. EUR zum BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Halbzeitüberprüfung der Anwendung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 584 final Annex 1.

Anl.: COM(2016) 584 final Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2016
COM(2016) 584 final

ANNEX 1

ANHANG

Berechnung des zusätzlichen Dotierungsbedarfs des Garantiefonds auf der Grundlage einer Erhöhung des Gesamthöchstbetrags von 5,3 Mrd. EUR

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Halbzeitüberprüfung der Anwendung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union

{ SWD(2016) 294 final }

{ SWD(2016) 295 final }

mANHANG I

Berechnung des zusätzlichen Dotierungsbedarfs des Garantiefonds auf der Grundlage einer Erhöhung des Gesamthöchstbetrags von 5,3 Mrd. EUR

Der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen wird bisher aus dem Haushalt der Union dotiert, um das Niveau des Fonds auf dem in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 festgelegten Zielbetrag von 9 % der Gesamtexponierungen der EIB, der Makrofinanzhilfe (im Folgenden: „MFA“) sowie Euratom-Darlehen aufrecht zu erhalten.

Was die Auswirkungen der Aktivierung der Mittel in Höhe von 3 Mrd. EUR und der Widerstandsfähigkeitsinitiative auf die Dotierung des Garantiefonds angeht, so wurden die Regeln für die Funktionsweise des Fonds gemäß Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen angewandt. Im Einklang mit dieser Verordnung werden Darlehen auf der Grundlage der insgesamt ausstehenden garantierten Beträge wie folgt dotiert:

- Der Dotierungsbetrag für den Garantiefonds wird zu Beginn des Jahres t_1 als Differenz zwischen dem Zielbetrag des Fonds (9 % der insgesamt ausstehenden garantierten Beträge zuzüglich aufgelaufener Zinsen) und dem Wert der Nettovermögenswerte des Fonds am Ende des Jahres t_0 berechnet. Der Wert des Nettovermögens des Fonds am Ende jeden Jahres umfasst die Einnahmen aus der investierten Liquidität des Fonds und die Fortführung des Ausfalleffekts aus der Lage in Syrien.
- Im Rahmen der Haushaltsplanung im Jahr t_1 wird der entsprechende Dotierungsbetrag im Haushaltsvorentwurf für t_2 und im endgültigen Haushaltsplan aufgeführt.
- Die Dotierung des Fonds erfolgt in einer einzigen Zahlung zu Beginn des Jahres t_2 zulasten der Haushaltslinie 01.03.06.